

Satzung



Der Theatergruppe „Die Außenseiter“ e.V. Harsefeld



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Abs. 1

Der Theaterverein führt den Namen: Theatergruppe „Die Außenseiter“ e.V. Harsefeld

§ 1 Abs. 2

Der Verein hat ihren Sitz in 21698 Harsefeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stade, Nr. 550, eingetragen.

§ 1 Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

§ 2 Abs. 1

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Theatergruppe „Die Außenseiter“ e.V. Harsefeld und die Unterstützung von geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Kunst und Kultur unter der besonderen Berücksichtigung der Pflege des Volkstheaters.

§ 2 Abs. 2

Bereitstellungen von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigten Zwecke des Vereins und ideelle, bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur unter der besonderen Berücksichtigung der Pflege des Volkstheaters.

§ 2 Abs. 3

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 2 Abs. 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Abs. 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 2 Zweckbestimmung, Fortsetzung...

§ 2 Abs. 6

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Abs. 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Abs. 1

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 3 Abs. 2

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitglieder (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

§ 3 Abs. 3

Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 3 Abs. 4

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 3 Abs. 5

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Abs. 1

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 Abs. 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Abs. 1

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

§ 5 Abs. 2

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Abs. 3

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Abs. 4

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Abs. 5

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen,



§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft, Fortsetzung...

§ 5 Abs. 5

den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 Abs. 6

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Abs. 1

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, AufnahmeGeschäfts, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

§ 7 Abs. 1

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8 Abs. 1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,



§ 8 Mitgliederversammlung, Fortsetzung...

§ 8 Abs. 1

- den Vorstand zu wählen (im den Wahljahren)
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 8 Abs. 2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

§ 8 Abs. 3

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahres,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 Abs. 4

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn



§ 8 Mitgliederversammlung, Fortsetzung...

§ 8 Abs. 4

der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 8 Abs. 5

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 8 Abs. 6

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 8 Abs. 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

§ 9 Abs. 1

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

§ 9 Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Abs. 3

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher



§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit, Fortsetzung...

§ 9 Abs. 3

Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 9 Abs. 4

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

§ 9 Abs. 5

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

§ 10 Abs. 1

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Rechnungsführer/in
- Dem/der Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Abs. 2

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 10 Abs. 3

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in, der/die Schriftführer/in. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



§ 10 Der Vorstand, Fortsetzung...

§ 10 Abs. 4

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Abs. 5

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Abs. 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

§ 11 Abs. 1

Über die Jahresmitgliederversammlung ist jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der im letzten Jahr gewählte 2. Kassenprüfer wird im drauffolgendem Jahr zum 1. Kassenprüfer. Gewählt wird immer nur der 2. Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Wahlen

§ 12 Abs.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Theatergruppe geheim gewählt. Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden der Theatergruppe wird ein/e Wahlleiter/in offen gewählt.



§ 12 Wahlen, Fortsetzung...

§ 12 Abs.1

Die übrigen Wahlen führt der/die neu gewählte 1. Vorsitzenden durch.

§ 12 Abs. 2

Gewählt wird in folgenden Blöcken:

Block 1

1. Vorsitzende/r

Stellvertr. Vorsitzende/r

Kassenprüfer

Block 2

2. Vorsitzende/r

Rechnungsführer

Kassenprüfer

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 13 Abs. 1

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Abs. 2

Als Liquidator werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.



Diese Satzung wurde erstellt am 21.07.2002 und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.07.2002 genehmigt.

- 1. Thomas Baars
(1.Vorsitzender) _____
- 2. Heinrich Küther
(2.Vorsitzender) _____
- 3. Klaus-Dieter Ruge
(stellv.Vorsitzender) _____
- 4. Jens Schulle
(Rechnungsführer) _____
- 5. Ingrid Voigt
(Protokollführerin) _____

Änderungen:

Genehmigt:

